



2016, 192

Grenzen des Rechts dargestellt am Beispiel der Flüchtlingskrise

Vortrag auf der 44. Konferenz der Präsidenten der europäischen Anwaltskammern am 5. 2. 2016 in Wien

Von Dr. Thilo Sarrazin, Berlin. Der Autor ist Volkswirt und bekleidete Spitzenpositionen im öffentlichen Dienst und in staatlichen Unternehmen. Zuletzt war er Finanzsenator des Landes Berlin und Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank. Seit 2010 ist er als Autor tätig.

Das Recht hat eine dienende Funktion. Im Rahmen einer Güterabwägung muss sich der rechtliche Rahmen in der Flüchtlings-, Asyl- und Einwanderungspolitik den politischen Zielsetzungen unterordnen und entsprechend angepasst werden, anstatt selber die Grenzen der Politik zu bestimmen.

Jedes Recht ist ein von Menschen gesetztes Regelwerk. Es muss sich bewähren an seiner Zweckmäßigkeit und an seiner Eignung, in der Gesellschaft den nötigen Frieden herzustellen oder abzusichern oder seine sonstigen Regelungswecke zu erfüllen. Es kennt keine ewigen Grundsätze, die uns quasi vom Himmel offenbart sind. Dem muss nicht entgegenstehen, dass religiös überzeugte Menschen daran glauben, dass die Quellen göttlicher Offenbarung auch die besten Grundlagen für das vom Menschen gesetzte Recht sind.

Jedes vom Menschen gesetzte Recht ist in seinem Ursprung politisch. Es reflektiert keine objektive oder gar ewige Wahrheit, sondern den in Gesetzesform gefassten politischen Willen, wie bestimmte Fragen in der Gesellschaft zu regeln sind, wer an wen welche Ansprüche hat und welche Verfahrenswege und Verhaltensweisen als verbindlich vorgeschrieben werden.

Gutes Recht ist einfach, überschaubar und durchsetzbar. Es kommt der menschlichen Natur entgegen, wirkt konfliktvermeidend und friedensstiftend.

Schlechtes Recht nimmt die menschliche Natur nicht ausreichend in den Blick, ist widersprüchlich, wenig einsichtig, schwer durchsetzbar und verleitet zur Übertretung.

Gutes Recht kann die Entwicklung von Gesellschaften fördern, schlechtes kann sie behindern.

Die großen Debatten in der Gesellschaft, die Strömungen der Zeit ergeben sich nicht aus vernunftgemäßen Überlegungen. Sie entstammen dem vorrationalen Raum der menschlichen Antriebe und Gefühle. Der menschliche Verstand oder die menschliche Vernunft – was *David Hume* *reason* nannte und als Diener der *passions* bezeichnete – versucht allenfalls, das Chaos der vorrationalen Antriebe und Wünsche in eine vernünftige, gesellschaftlich verträgliche Ordnung zu bringen.

In diesem Sinne gilt: Ändern sich die Gefühle, Antriebe und Strömungen in einer Gesellschaft, so beein-

flusst dies auch die politische Ordnung. Und mit der politischen Ordnung muss sich letztlich auch das Recht ändern, wenn es seine Funktion in der Gesellschaft wahrnehmen soll.

Sowohl die Setzung von Recht als auch die Durchsetzung seiner Geltung ist stets eine Machtfrage. Sie darf keineswegs verwechselt werden mit der Frage, was wahr ist oder was auch nur vernünftig ist. Auch ist die Qualität oder Vernünftigkeit gesetzten Rechts strikt zu unterscheiden von seiner Quelle. Auch absolute Herrscher oder Diktatoren können durchaus vernünftige Gesetze erlassen. Umgekehrt können demokratische gewählte Parlamente und die von ihnen eingesetzten Regierungen Gesetze erlassen, die vom allergrößten Unverstand kündigen.

Das demokratische Zustandekommen von Gesetzen ist also weder eine Wahrheitsgarantie noch ein Wahrheitsersatz. Die demokratische Willensbildung hat den Vorteil, dass sie gewaltfrei ist und über eine für alle nachvollziehbare Mehrheitsregel Frieden stiften kann. Eine gute demokratische Ordnung zeichnet sich zudem durch einen ausgeprägten Schutz von Minderheiten aus. Schließlich können wir alle einmal in die Lage kommen, zur Minderheit zu werden, und wollen uns dann gleichwohl sicher fühlen.

Ausgebildet wurde ich als Ökonom, den größten Teil meines Berufslebens habe ich verbracht als Ministerialbeamter. Beides hat meinen Denkstil geprägt: Eine zweckmäßige Ordnung der Gesellschaft muss einerseits ausgehen von der menschlichen Natur, und andererseits muss sie respektieren, dass der Einzelne am besten selbst entscheiden kann, was er will und was ihm frommt. Die menschliche Natur ist schwach, von schwankender Moral und vom Eigennutz geprägt. Gute Gesetze stellen dies in Rechnung und bauen das Gerüst der Gesellschaft so, dass alle bestmöglich ihre eigenen Ziele verfolgen können, dass Gewalt gegen andere bestraft wird und jeder seinerseits bestmöglich gegen Gewalt geschützt ist.

Dabei gibt es nur wenige gesetzliche Prinzipien, die stets unverändert gelten. Das materielle Recht muss sich dagegen ständig ändern, wenn es funktionieren soll. Das gilt für das Wettbewerbsrecht, das Arbeitsrecht, das Medienrecht und natürlich auch für all die Rechtsgebiete, die Zuwanderung und Aufenthalt regeln, egal ob nationales, europäisches oder internationales Recht.

Kein göttliches Gebot und kein von Menschen erlassenes Denkverbot entlasten uns von der Aufgabe, die tatsächliche Problemlage und unsere eigenen Prioritäten immer wieder neu zu überprüfen und sie in politische Willensbildung umzusetzen. Bei der Erörterung wichtiger und kontroverser politischer Fragen kann man Konfusion vermeiden und Irrtümer begrenzen, wenn man diszipliniert vorgeht und die elementare Rangordnung des Denkens und Handelns beachtet: Zuerst müssen wir wissen, was wir politisch wollen. Auf dieser Grundlage müssen wir festlegen, wie wir das Wollen in Können umsetzen und welche Maßnahmen dazu nötig sind. In diesem Rahmen müssen wir auch eine Güterabwägung vornehmen. Sodann muss das Recht dem politischen Wollen angepasst werden.

In den vier Jahrzehnten meiner Tätigkeit in der Politik und in der Ministerialbürokratie war das mit Abstand häufigste (und meist auch das dümmste) Argument, dass ich hörte, diese oder jene von mir vorgeschlagene oder befürwortete Maßnahme sei rechtswidrig. Dieser Hinweis tauchte unfehlbar immer dann auf, wenn ich gerade aufgezeigt hatte, welche Maßnahme einer bestimmten Problemlage angemessen und deshalb zweckmäßig ist. Meine Antwort war stets: *Dann ändern wir das Recht eben so, dass das tatsächlich Vernünftige auch das rechtlich Mögliche wird.* Meine größten Erfolge in Politik und Verwaltung kamen immer dann zustande, wenn genau das geschah. *Das Recht ist der Diener des Politischen, nicht seine Herrin.* Das ändert nichts daran, dass handelnde Politiker an das geltende Recht gebunden sind und im Rechtsstaat auch gebunden sein müssen. Sie vernachlässigen aber ihre Kernaufgabe als Politiker, wenn sie nicht darüber hinausdenken.

In diesem Geiste tauche ich nun ein in die Probleme der Flüchtlingskrise. Ich zeige die aus meiner Sicht zweckmäßigen Wege zu ihrer Lösung auf und beschreibe, was daraus für den rechtlichen Rahmen folgen sollte. Sowohl das Recht auf Asyl als auch die Genfer Flüchtlingskonvention waren bei ihrer Entstehung ganz anders gemeint, als sie heute angewendet werden:

► Im deutschen Grundgesetz von 1949 gibt es zum Asylrecht nur einen Satz. In Art 16 Abs 2 Satz 2 heißt es lapidar: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ (Gleichzeitig schuf Art 11 Abs 2 die Möglichkeit, durch einfaches Gesetz die Freizügigkeit im Bundesgebiet einzuschränken, um besondere Gefahren abzuwenden.) Das Asylrecht leitet sich

historisch her aus den Erfahrungen mit kommunistischen und faschistischen Diktaturen in Europa von 1918 bis 1989. Aus diesen Völkergefängnissen konnten regelmäßig nur wenige politisch Verfolgte ausbrechen, und ihnen sollten Sicherheit und Schutz geboten werden. Niemand dachte damals über Asyl an einen massenhaften Zustrom aus Afrika und Vorderasien.

- Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 löste entsprechende Bestimmungen aus der Zeit des Völkerbundes ab und bezog sich auf die Verhältnisse in Europa, wie sie vor dem 1. 1. 1951 eingetreten waren. Es ging also um die humane Regelung der durch den Zweiten Weltkrieg und dessen Folgen in Europa geschaffenen Verhältnisse. Auch hier kam niemand auf den Gedanken, dass sich Millionen von Menschen aus anderen Kontinenten bei der Einreise nach Europa auf die Genfer Flüchtlingskonvention berufen könnten.
- Zum dritten aber gab es 1949 und 1951 in Europa weder den ausgebauten Sozialstaat noch jenen allgemeinen Vorsprung der Lebensverhältnisse, der es heute aus wirtschaftlichen Gründen so attraktiv macht, sich um einen Status als Flüchtling oder Asylbewerber in Europa zu bemühen.

Der amerikanische Journalist und Autor *Thomas Friedman* sagt zum Einwanderungsdruck auf Europa: „Besonders die arabische Welt wird ein Desaster sein, was menschliche Entwicklung angeht. Keine Türken mehr wie im Osmanischen Reich, die das regeln. Keine Engländer oder Franzosen. Keine Diktatoren oder Könige mehr. Die Antwort kann nur aus dem Innersten dieser Länder kommen, aber ich sehe da keine ... Es wäre völlig verfehlt, von Europa zu verlangen, Millionen Menschen aufzunehmen. Die Einwanderer, die nach Amerika kamen, haben unsere Identität geteilt. Heute aber kommen Menschen mit ihrer Identität im Gepäck nach Europa ... Der Kontext, in dem sich Menschen bewegen und leben, formt ihre Religion. Theoretisch könnte man den Islam reformieren. Wenn er jedoch in Armut, mangelnder Bildung und extremer Benachteiligung von Frauen verwurzelt ist?“ Ja, was dann?

Es entspricht der Logik des Schengen-Raums, dass das Grenzregime einschließlich aller begleitenden rechtlichen Grundlagen europäisch ist. Tatsächlich hat die Flüchtlingskrise gezeigt, dass Europa weder politisch noch administrativ, noch militärisch für ein wirksames Grenzregime gerüstet ist. Die Mitgliedstaaten des Schengen-Raums haben souveräne Rechte ja auch nicht aufgegeben, sondern lediglich teilweise an die europäische Ebene delegiert. Soweit die nachfolgenden Vorschläge auf der europäischen Ebene nicht umsetzbar sind – sei es, weil es dort die notwendigen Mehrheiten nicht gibt, sei es wegen europäischer oder

nationaler Vollzugsdefizite –, müssen die Nationalstaaten in deren Umsetzung eintreten.

Im Folgenden skizziere ich die Eckwerte eines Grenzregimes, das die elementare Voraussetzung von Staatlichkeit erfüllt und zugleich geeignet ist, dem in den nächsten Jahren und Jahrzehnten voraussichtlich weiter stark steigenden Einwanderungsdruck aus dem Nahen und Mittleren Osten – insb. aber aus Afrika – standzuhalten. Zum Grenzregime zählt auch die Summe des Einwanderungs-, Asyl- und Aufenthaltsrechts. Die vorgeschlagenen Maßnahmen halte ich in der Substanz für alternativlos. Die wirksame Kontrolle über den Zuzug aus Afrika und dem Westlichen Asien entscheidet über die Zukunft Europas. Sie entscheidet über unsere kulturelle und ethnische Identität, unser Zivilisationsmodell, die Sicherung unseres Wohlstands und des europäischen Sozialmodells. Das Unterbinden von Wanderungsbewegungen schadet den Auswanderungsländern überhaupt nicht, im Gegenteil: Es schafft dort die unbedingt notwendigen Anreize, es endlich dem europäischen Zivilisationsmodell gleichzutun und die Dinge aus eigener Kraft anzugehen, wie dies in Ostasien in den letzten Jahrzehnten geschehen ist. Es liegt allein in der Hand der Eritreer, Nigerianer oder Afghanen, in ihren Ländern ein Staatswesen, eine Gesellschaft und eine Zivilisation zu schaffen, deren Leistung jener in Irland, Finnland oder Schweden gleich kommt. Wir Europäer können ihnen dabei durch Handel, Beratung und Ausbildung helfen, soweit sie dies wünschen.

Ein neues europäisches Asylrecht

Der größte Teil der Welt ist weitaus ärmer als die Länder der Europäischen Union, und allenfalls 20 Prozent der Menschheit leben in Demokratien, die dem abendländischen Standard einigermaßen entsprechen. Mit hin kommen 80 Prozent der Erdbewohner grundsätzlich aus Ländern, deren Zustände für ein Gericht in Europa einen Asylgrund liefern könnten, wenn es der Antragsteller bei der Schilderung des eigenen Falls nur etwas geschickt anstellt. In jedem Fall gilt dies für den größten Teil Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens. So war das Asylrecht aber nicht gemeint. Es sollte deshalb beschränkt werden auf jene, die nachweislich wegen ihrer *aktiven* politischen Tätigkeit verfolgt und bedroht werden.

Nicht jedwede Form von Unterdrückung und jedwede ethnisch und religiös motivierte Unruhe kann ein Asylgrund sein. Menschen, die wegen kriegerischer Auseinandersetzungen fliehen, sollten unmittelbar in ihren Ländern oder in den Nachbarstaaten humanitäre Unterstützung finden. Wenn Kriege ein Asylgrund sind, so müssen wir befürchten, dass irgendwann halb Afrika und der halbe Nahe Osten in Europa asylberechtigt sind. Wirtschaftliche Unzufriedenheit oder

Not im Heimatland darf ebenfalls kein Asylgrund sein. Grundsätzlich darf die Asylpolitik nicht mit der Einwanderungspolitik vermischt werden. Wenn ein Land glaubt, dass es Einwanderung braucht, so soll es die am besten geeigneten Kandidaten dort einwerben, wo ihm dies zweckmäßig erscheint. In diesem Sinne müssen das Asylrecht und die Regelungen zur Aufnahme von Flüchtlingen in der Europäischen Union reformiert und möglichst einheitlich in nationales Recht aller Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Dabei müssen die Regeln so eng und so eindeutig sein, dass sie nicht durch wildwüchsiges Richterrecht umdefiniert und ungeplant ausgeweitet werden können. Eckwerte sollen sein:

- ▶ Der Kern des Dublin-Abkommens wird wieder in Kraft gesetzt. Einen Asylantrag oder einen Antrag auf Bleiberecht als Flüchtling kann nur stellen, wer sich dort registrieren lässt, wo er mit Überschreiten der Staatsgrenze erstmals den Boden der EU betritt. Wer dies missachtet, hat den Bleibanspruch per se verwirkt und wird abgeschoben.
- ▶ Der Begriff des Asyls wird enger gefasst: Die schiere Herkunft aus einer Diktatur, einem Unrechtsstaat oder einem armen, schlecht regierten Land gilt nicht als Asylgrund.
- ▶ Asylanträge dürfen in allen Botschaften und Konsulaten der Europäischen Union oder auch schriftlich gestellt werden. Das erspart umständliche und möglicherweise gefährliche Anreisen.
- ▶ Für die Bearbeitung aller Asylanträge ist eine bei der EU einzurichtende zentrale Stelle zuständig. Diese Stelle entscheidet verbindlich. Sie umfasst eine Beschwerde-Instanz, ein weiterer Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Bearbeitung der Asylanträge wird grundsätzlich in 30 Tagen abgeschlossen. Während der Bearbeitungszeit ist der Aufenthalt in einer Transitzone Pflicht. Wer sich an diese Residenzpflicht nicht hält, verliert seinen Asylanspruch.
- ▶ Alle Asylbewerber, Flüchtlinge und illegal Eingereisten, auch die minderjährigen, werden in einer zentralen Datenbank der Europäischen Union erfasst. Dazu gehören fälschungssichere Merkmale wie Fingerabdrücke und ein Bild der Iris sowie die elektronische Erfassung der DNA. Auch das Herkunftsland des Betroffenen wird erfasst. Soweit Auskünfte dazu verweigert werden, bedeutet dies für den Betroffenen den Verlust aller Ansprüche auf Geld- und Sachleistungen. Handydaten, Sprache und DNA werden aber in vielen Fällen gleichwohl eine Zuordnung ermöglichen. Die Behörden der betreffenden Herkunftsstaaten werden zur Zusammenarbeit bei der Identifikation ermuntert. Diese Zusammenarbeit wird gegebenenfalls materiell honoriert. Wird die Zusammenarbeit verweigert, so hat dies Einbußen bei der Entwicklungshilfe und andere Sanktionen zur Folge.

- ▶ Anerkannte Asylbewerber werden in den Ländern der EU nach dem Bevölkerungsschlüssel verteilt. Über die Verteilung im Rahmen des Bevölkerungsschlüssels entscheidet ein Zufallsgenerator.
- ▶ Der anerkannte Asylbewerber hat in den ersten fünf Jahren seines Aufenthalts eine Residenzpflicht in dem Mitgliedsland, dem er zugeteilt wurde, und dort an dem Ort, der ihm zugewiesen wurde. Eine Verletzung der Residenzpflicht – davon sind Geschäfts-, Besuchs- und Urlaubsreisen üblicher Länge ausgenommen – hat den Verlust des Aufenthaltsrechts zur Folge.
- ▶ Kriminelle Gewalthandlungen (einschließlich sexueller Nötigung), aber auch wiederholte Eigentumsdelikte führen zum Verlust des Asylrechts und zur Abschiebung in den Herkunftsstaat.
- ▶ Die Gewährung des Asylrechts löst keine Nachzugsrechte für Angehörige aus.

Alle abgelehnten Asylbewerber und alle illegalen Einwanderer werden unverzüglich in ihr Heimatland – ersatzweise in das letzte Herkunftsland vor dem Betreten der EU – abgeschoben. Dabei muss man die Kooperation mit den Herkunftsländern suchen, darf sich von dieser Zusammenarbeit aber nicht abhängig machen. Schließlich ist, wenn Ausweise nicht vorhanden oder gefälscht sind, mit Hilfe der DNA-Analyse die regionale Herkunft dennoch feststellbar.

Für viele Staaten Afrikas sind die Wirtschaftsflüchtlinge eine gutes Geschäft. Ihre Überweisungen bringen häufig mehr Devisen als der gesamte Export des Landes. Für diese Länder ist es attraktiv, Europa mit ihrem Bevölkerungsüberschuss quasi zu erpressen. An der Rücknahme der Wirtschaftsflüchtlinge haben sie zumeist gar kein Interesse und verweigern daher gern die Zusammenarbeit bei der Rückführung. Deshalb muss grundsätzlich gelten: Illegale Einwanderer werden auch dann in die Region ihrer Herkunft verbracht, wenn die Herkunftsstaaten die Zusammenarbeit verweigern. Falls notwendig, erfolgt die Rückführung gegen den erklärten Willen der Herkunftsländer unter militärischem Schutz.

Eine wirksame Kontrolle der EU-Außengrenzen

Wenn man etwas nicht will, behauptet man gern, es sei technisch nicht möglich. So etwas hört man auch bisweilen über die Kontrolle der EU-Außengrenzen. Das ist natürlich Unsinn. Die befestigte Außengrenze des Römischen Reiches, der Limes, schützte das Reich 400 Jahre lang bis zur Völkerwanderung vor den Angriffen barbarischer Völker. In Germanien allein war der Limes 550 Kilometer lang.

Die chinesische Mauer war sogar bis zu 8.800 Kilometer lang und erfüllte ihren Zweck – Schutz vor den Angriffen nomadischer Völker – 1.700 Jahre lang. Die 800 Kilometer lange Mauer zwischen Israel und dem

Westjordanland hat die Zahl der Selbstmordattentate in Israel drastisch verringert. Im Ersten Weltkrieg hat die Seeblockade der Nordsee durch Großbritannien den deutschen Außenhandel fast vollständig unterbunden. Das war möglich ohne Radar und bei unvollkommener Luftaufklärung und trug maßgeblich zum Sieg der Alliierten bei.

Im Zeitalter moderner Ortungstechniken und moderner Satellitenaufklärung ist es selbstverständlich möglich, im Mittelmeer jedes einzelne Boot mit Flüchtlingen rechtzeitig zu entdecken und abzufangen. Es ist nur eine Frage der eingesetzten Aufklärungs- und Marinekapazitäten. Das rechtzeitige Abfangen unmittlerbar nach Verlassen der afrikanischen oder asiatischen Küste ist übrigens auch der zuverlässigste Weg, Opfer durch Schiffsunglücke zu vermeiden. Über die Aufklärungsmittel ist zudem bekannt, an welcher Stelle das jeweilige Boot in See gestochen ist. An genau dieser Stelle werden die Insassen wieder an Land gebracht und das Boot anschließend zerstört. Wenn niemand auf illegalen Routen über das Mittelmeer nach Europa gelangen kann, wird das lukrative Schleppergeschäft finanziell austrocknen und automatisch zum Erliegen kommen. Das ist der beste und vor allem ein vollkommener Schutz der Flüchtlinge vor dem Ertrinken.

Die Mitgliedstaaten des Schengen-Raums werden intensiv dazu angehalten, ihre Verpflichtungen im Rahmen des europäischen Grenzregimes zu erfüllen und illegale Eintritte zu unterbinden. Das gilt vor allem für Griechenland und Italien. Alle dennoch Eingewanderten müssen in grenznahen Transitzonen verbleiben, bis ihr Antrag bearbeitet ist und sie entweder einreisen dürfen oder abgeschoben werden.

Wenn es nicht schnell gelingt, die Funktionsfähigkeit des Schengen-Abkommens wiederherzustellen, muss Deutschland, insoweit dem Beispiel Zustehens folgend, die Grenzen für Flüchtlinge und illegale Einwanderer schließen und zu einem nationalen Grenzregime zurückkehren. Italien, Griechenland und alle Staaten auf der Balkanroute würden dem unverzüglich folgen. Der damit verbundene Rückschlag für die europäische Einheit ist bedauerlich, aber gegenüber dem Anhalten des Zustroms von Flüchtlingen und illegalen Einwanderern das kleinere Übel.

Deutschland darf sich bei der Bewahrung seiner Souveränität nicht weiter von der Funktionsfähigkeit des Schengen-Abkommens abhängig machen und den Folgen des Funktionsversagens schutzlos ausgeliefert sein: Die Grenze Deutschlands muss deshalb so überwacht und gesichert werden, dass eine unerwünschte Einreise nicht möglich ist. Grenzanlagen werden entsprechend ausgelegt. Bundespolizei und Bundeswehr werden bis auf weiteres vorrangig für die Grenzsicherung eingesetzt. Flüchtlinge, Asylbewerber und illegale Einwanderer, die sich zuletzt in einem sicheren Herkunftsstaat aufgehalten haben, werden an der Einreise

gehindert. Diese Maßnahmen können auch schon bei geltendem Recht unmittelbar umgesetzt werden. Sie werden dazu führen, dass der Zustrom der illegalen Einwanderer und Flüchtlinge über das Mittelmeer und den Balkan sehr schnell und radikal abnimmt. Die Länder des Balkans werden diese Entwicklung durch eigene Grenzanlagen unterstützen, und das Eigeninteresse Italiens und Griechenlands, ihre Seegrenzen besser zu schützen, wird schnell steigen.

Wirkungen und moralische Bewertung

Durch eine wirksame und weitgehend vollständige Blockade der illegalen Einwanderung an den EU-Außengrenzen werden nicht nur Menschenleben gerettet. Den Staaten in Afrika und Vorderasien bleiben auch jene aktiven Menschen erhalten, die sie dringend brauchen, um sich selbst zu entwickeln. Wer auswandern will, muss das über die legalen Wege tun, die die Nationalstaaten je nach der Ausrichtung ihrer Politik anbieten. Die Länder Europas behalten so die Freiheit, über ihre Einwanderungspolitik selbst zu entscheiden. In den Ländern Subsahara-Afrikas und im westlichen Asien wachsen die Anreize, die eigenen Gesellschaften nachhaltig zu entwickeln und Wohlstand durch stabilere Institutionen und bessere Bildung aufzubauen.

Eine solche Politik ist nicht nur langfristig erfolgreicher, sondern ist der Verantwortungsethik auch moralisch überlegen. Leider hat die Politik Schwierigkeiten damit, sich den ungeschminkten Tatsachen und ihren

inneren kausalen Zusammenhängen zu stellen und die dabei zu gewinnenden Erkenntnisse auch auszudrücken. Zu groß ist offenbar die Angst, als herzlos oder gar rassistisch abgestempelt zu werden.

Es offenbart ein grundlegendes Missverständnis vom Wesen und von den Aufgaben eines Staates und ist Ausfluss eines verkitschten Weltbildes, wenn man irgendeine staatliche Entität, sei es Deutschland, sei es Europa, für die Behebung von Unglück und Miswirtschaft im Rest der Welt verantwortlich machen will. Staaten haben vor allem den Interessen ihrer eigenen Bürger zu dienen. Sie leisten viel, wenn sie dabei andere Länder und Völker nicht beschädigen.

Weder der Gesinnungs- noch der Verantwortungsethiker darf sich vor der Tatsache drücken, dass der Unterschied zwischen beiden rational nicht auflösbar ist. Die wirksame Sperrung des Mittelmeers und der Rücktransport der Passagiere aufgebracht Schiffe sind der beste Weg zur Vermeidung von Todesopfern und entziehen den Schleppern den Boden für ihr tobringendes Geschäft. Solange aber die Rettung von Flüchtlingen in die erfolgreiche Einreise nach Europa mündet, wird jeder gelungene Rettungsakt dazu führen, dass sich noch mehr Menschen auf diesem Weg in Gefahr begeben. Dies zu akzeptieren und entsprechend politisch zu handeln, kostet allerdings Kraft. Es ist viel einfacher und wird in den Medien eher belohnt, dem spontanen Helferimpuls den Lauf zu lassen, egal welche Konsequenzen das hat.



König · Praxmarer

Vorläufige Vollstreckbarkeit, Rückforderung und Schadenersatz nach nationalem und europäischem Zivilrechtsverfahrensrecht

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist ein wichtiges Mittel zur Steigerung der Effizienz von Zivilverfahren. Dennoch gibt es zahlreiche ungeregelt gebliebene Fragen – etwa nach der **Dauer** dieser provisorischen Entscheidungswirkung, nach der allfälligen **Rückabwicklung** samt **Schadenersatz** oder iZm der Vollstreck(bareklärung) **ausländischer** vorläufig vollstreckbarer Entscheidungen. Ein Vergleich von: ZPO, ASGG, AußStrG, EO, IO, EuBagatellVO, Brüssel IIa-VO, EuUnterhaltsVO und EuKoPfVO zeigt die jeweiligen Regulationsunterschiede auf.

Ein unverzichtbarer Arbeitsbehelf für Fragestellungen rund um den **nationalen und europäischen vorläufigen Rechtsschutz!**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ